

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1e895b53-b562-3f9e-9985-c3fe1c244002>

Bibliografie

Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 212 BauGB - Vorverfahren

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass ein nach dem [Vierten](#) oder [Fünften Teil des Ersten Kapitels](#) erlassener Verwaltungsakt durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach [§ 217](#) erst angefochten werden kann, nachdem seine Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit in einem Vorverfahren nachgeprüft worden ist; das Vorverfahren ist in Anlehnung an die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zu regeln.

(2) ¹Ist ein Vorverfahren vorgesehen, hat der Widerspruch gegen

1. den Umlegungsbeschluss nach [§ 47 Absatz 1](#),
2. die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans nach [§ 71 Absatz 1](#) sowie
3. die vorzeitige Besitzeinweisung nach [§ 77](#) oder [§ 116](#)

keine aufschiebende Wirkung. ²[§ 80 Absatz 4](#) und [5 der Verwaltungsgerichtsordnung](#) ist entsprechend anzuwenden.

